

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 14

Artikel: Die weiblichen Arbeitsschulen im Kanton Aargau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286251>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auch hier heißt es: Wenn ich mit Menschen- und Engelszungen redete und hätte der Liebe nicht, so wäre ich ein tönendes Erz und eine klingende Schelle.

Wir heben diese nothwendigen Ausprüche an einen Volksschullehrer gleich im Anfange mit Nachdruck hervor, damit Niemand glaube, daß wir auch nur das Geringste ohne beständige, sittliche und religiöse Einwirkung und Erziehung des Lehrers von seinem Religionsunterrichte, geschweige von der beobachteten Methode in Ertheilung desselben erwarten. So viel wir auch auf der richtigen Behandlungsweise eines Unterrichts halten, so sehr gilt uns doch für jeden Lehrer das als das Hauptsächlichste, was man mit so vielem Rechte über Pestalozzi sagen konnte: „Nicht das Buch, nicht Reihenfolgen von Elementarübungen, nein, das Leben, das von ihm ausströmte, bildete das Leben seiner Kinder; der Geist, der ihm aus Blick und Worten quoll, wachte ihren schlummernden Geist; die Hingebung und Treue, mit der er sie besorgte, öffnete ihr verschlossen Herz. Er selbst mit seinem Vaterinn und seiner Muttertreue war die Methode.“ — Möchte doch Pestalozzi hierin vorzüglich das Vorbild eines jeden Volksschullehrers sein und bleiben! — Was die Religion insbesondere betrifft, so ist ja nie zu vergessen, daß zur Frömmigkeit mehr erzogen, als unterrichtet werden muß. Zur religiösen und sittlichen Erziehung dient also nicht bloß die Religionsstunde, sondern die ganze Unterrichtszeit, so wie die Beobachtung und Ueberwachung des kindlichen Lebens und Treibens inner- und außerhals der Schulstube. Der Lehrer muß seine Schüler kennen, mit ihnen selbst in den kindlichen Dingen durch seine Vorstellung leben und weben, sich in sie hinein fühlen und denken und jeden Augenblick, so zu sagen, auf sie sittlich und religiös einwirken. Nur so mag es ihm gelingen, sie zu guten, brauchbaren Menschen und frommen Christen heranzubilden. Sehr wird ihm dabei zu Statten kommen, wenn er die Beziehung zu dem elterlichen Hause, diesem ersten und hauptsächlichsten Lebenskreise des Kindes, nie außer Acht läßt. Je weniger die Schule dem Kinde als etwas Fremdes und Neues erscheint; je inniger die Verbindung derselben mit dem Hause ihm vorkommt; je mehr beide zusammenwirken, desto eher ist auch, wie die Erfahrung lehrt, mit Sicherheit auf einen wirklich gesegneten Erfolg des Lehrers zu hoffen.

Die weiblichen Arbeitsschulen im Kanton Aargau.

(Fortsetzung.)

§ 46. Beim Beginn des Schulhalbjahres stellt jede Schulpflege, sofern Abänderungen getroffen worden sind, der Oberlehrerin die wöchent-

lichen Stundenpläne der Arbeitsschulen ihres Schulkreises zu. Im Einverständnis mit den Schulpflegern und unter allfälliger Mitwirkung des Inspektorates wird die Oberlehrerin dahin wirken, daß die Arbeitsschulen in solcher Weise auf die Wochentage verlegt werden, daß ihr deren vorschriftsgemäßer Besuch in jedem Schulhalbjahre ermöglicht wird.

§ 47. Bei ihren Schulbesuchen hat die Oberlehrerin, nach Mitgabe der §§ 82 bis 99 der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetze über die Gemeindeschulen, ihr Augenmerk insbesondere auf folgende Punkte zu richten:

- a. auf die Unterrichtskurse und Disziplin, die Handhabung der Schulordnung und das Benehmen mit den Kindern, die Fähigkeit und Tüchtigkeit, den Fleiß und Eifer, die moralischen und pädagogischen Eigenschaften der Lehrerin;
- b. auf die vorschriftsgemäße Klassenabtheilung der Schülerinnen und die darnach zu bestimmende und den Kräften angemessene Beschäftigung derselben;
- c. auf die Leistungen der Schülerinnen in den für das häusliche Leben unentbehrlichsten Nußarbeiten der Schule, nach Zahl und Beschaffenheit;
- d. auf die Befähigung derselben, über das Arbeitsverfahren und die Gründe desselben klaren Bescheid zu geben;
- e. auf Ordnung und Reinlichkeit der Kinder an Körper und Kleidung, auf Ruhe, Sitte, Zucht, Anstand und Benehmen derselben;
- f. auf die genaue und vorschriftsgemäße Führung der Verzeichnisse über die Absenzen, Arbeiten und Geräthschaften;
- g. auf angemessene Beschäftigung der Kinder neben den Handarbeiten mit Vorlesen und Singen, so wie auf die Belehrungen, welche der obersten Abtheilung ohne gleichzeitiges Arbeiten über die Hauswirthschaft zu ertheilen sind;
- h. auf die hinlängliche Ausrüstung der Kinder mit den nöthigen Geräthen und Arbeitsstoffen, sowie deren Anschaffung für arme Kinder;
- i. auf die treue, gute und sorgfältige Benutzung sowohl des Arbeitsstoffes als der Geräthschaften, wofür die Arbeitslehrerin nach Vorschrift verantwortlich ist;
- k. auf die strenge Festhaltung und Beobachtung der Bestimmung, welche den Arbeitsschulen in Beziehung auf die Bedürfnisse des bürgerlich-häuslichen Lebens durch das Gesetz und die Vollziehungsverordnung gegeben ist;
- l. auf die zweckmäßige Räumlichkeit, Einrichtung, Ordnung, Reinlichkeit, Betischung, Bestuhlung und Beheizung des Arbeitslokales;

- m. auf die Förderung, solide Verfertigung, Kontrollirung und Berechnung von Lohnarbeiten für die Armenpflege und Privaten (Vollziehungsverordnung §§ 94—98);
- n. auf die Schulbesuche, die Thätigkeit und Mitwirkung der weiblichen Aufsichtskommission.

§ 48. Um die Oberlehrerin in der innern Beaufsichtigung (§ 44) der Arbeitsschulen eines jeden Schulkreises zu unterstützen und namentlich während der Zwischenzeit ihrer Schulbesuche so viel möglich zu vertreten, wählt die Schulpflege, nach Mitgabe des § 107 der Vollziehungsverordnung, eine Aufsichtskommission von zwei oder mehreren Hausfrauen oder Jungfrauen des Schulkreises.

Ueber die Art und Weise der Mitwirkung, so wie über die Grundsätze der Aufsicht und den amtlichen Verkehr wird sich die Oberlehrerin mit jeder Aufsichtskommission in's gehörige Einvernehmen setzen.

§ 49. Außer den in § 47 der Oberlehrerin bezeichneten Gegenständen der Beaufsichtigung wird die Aufsichtskommission insbesondere auch das genaue Innehalten der Schulzeit, das Betragen der Schülerinnen, die Vermeidung von Schwägereien und Klatschsucht, das erziehliche Wirken und den sittlichen Ruf der Lehrerin, so wie das ganze Gedeihen jeder Arbeitsschule ihres Schulkreises überwachen.

Zu diesem Behufe wird die Aufsichtskommission, in ihren Mitgliedern abwechselnd, jede ihrer Arbeitsschulen öfters besuchen, sich von Zeit zu Zeit über die gemachten Wahrnehmungen besprechen, und diese Wahrnehmungen der Oberlehrerin bei ihren Schulbesuchen und Prüfungen, oder sonst, so oft nöthig, zur angemessenen Amtshandlung mittheilen.

Die Arbeitslehrerin verzeichnet jeden Besuch in der Schulchronik.

§ 50. Die Oberlehrerin und die Aufsichtskommission werden, wo es nöthig ist, den Arbeitslehrerinnen in der Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten mit freundlichem Rath, mit Hülfe, Anweisung, Ermunterung und Mahnung zur Seite stehen.

Wahrgenommene Mängel und Uebelstände, die von der Lehrerin beseitigt werden können, werden sie vorab mit dieser besprechen und deren Beseitigung zu erwirken suchen.

Gelingt dieses nicht, oder treten Fälle ein, welche schleunige und durchgreifende Abhülfe erfordern, so wird die Oberlehrerin mit gutachtlichem Berichte sofort der Schulpflege, oder, wenn diese selbst betheiliget wäre, dem betreffenden Inspektorate zur angemessenen Amtshandlung Kenntniß geben.

§ 51. Alljährlich am Schlusse der Winterschule hält die Oberlehrerin, in Verbindung mit der weiblichen Aufsichtskommission, die Hauptprüfung der Arbeitsschule ab.

Die Zeit der Prüfung ist im Einverständniß der Schulpflege und mit Anzeige an das Schulinspektorat so anzuordnen, daß dieselbe nicht mit den Prüfungen der übrigen Gemeindeschule zusammenfällt.

Der Pfarrer und die Schulpflege wohnen der Prüfung von Amtswegen bei, der Inspektor der Schule aber, so weit es ihm die übrigen Prüfungen gestatten.

§ 52. Um den Stand der Schule in den Leistungen der Lehrerin und der Schülerinnen möglichst sicher und allseitig zu erkennen und zu beurtheilen, ist der Prüfung eine der Kinderzahl angemessene Zeitdauer einzuräumen, welche für jede Arbeitsschule nicht weniger als eine und nicht mehr als drei Stunden betragen soll.

§ 53. Bei der Prüfung sollen alle im Laufe des Jahres verfertigten Arbeiten, die noch nicht zum Verbrauch gekommen sind, mit dem Namen der Schülerin vorgelegt und ihnen auch das Tagebüchlein oder Verzeichniß der gefertigten Arbeiten von jeder Schülerin beigelegt werden.

Die Lehrerin wird den Anwesenden zuerst die Abtheilungen ihrer Schule bezeichnen, deren Arbeitsfächer während des Jahres angeben und dann jede Abtheilung über die Kenntniß des Erlernten befragen. Auch hat dieselbe ihren gesetzlichen Jahresbericht, ein Verzeichniß der Schülerinnen mit Noten über Fleiß, Fortschritt und Betragen, das Verzeichniß der Schulversäumnisse und endlich das Inventar oder Verzeichniß der für arme Kinder angeschafften Geräthe und Stoffe vorzulegen.

Die Oberlehrerin untersucht in Verbindung mit den Mitgliedern der weiblichen Aufsichtskommission die vorgelegten Arbeiten, macht darüber die nöthigen Bemerkungen und richtet an jede Schülerin einige Fragen über das Arbeitsverfahren und die Gründe desselben, über den Arbeitsstoff, dessen Verfertigung, die Kennzeichen und Bedingungen seiner Güte, die ungefähren Preise und dergleichen. Endlich schreibt sie in das Arbeits-Tagebüchlein jedes Kindes ihr Urtheil über dessen vorgelegte Arbeiten.

Die oberste Abtheilung soll überdieß auch über verschiedene Gegenstände der weiblichen Haushaltungskunde geprüft werden.

§ 54. Nach dem Befinden der Oberlehrerin und der Aufsichtskommission, so wie mit Rücksicht auf die Berichte der Lehrerin über den Schulbesuch, den Fleiß, die Fortschritte und das Betragen der Kinder spricht der Präsident der Schulpflege oder der Pfarrer am Schlusse der

Prüfung sein Urtheil über die Ergebnisse derselben aus, spendet dabei den verschiedenen Abtheilungen und erforderlichen Falls auch einzelnen Schülerinnen über ihre Leistungen, je nach Verdienst, Lob oder Tadel, und benutzt diesen Anlaß, mit Hinweisung auf die Wichtigkeit der Arbeitsschulen, auf Schülerinnen, Lehrerin und Aufsichtskommission ermunternd einzuwirken. Wo möglich wird die Prüfung mit einem Dankliede der Kinder geschlossen.

§ 55. Um die praktische Fortbildung der Arbeitslehrerinnen des Bezirks ununterbrochen zu fördern und zugleich die eigene Einsicht in die Bedürfnisse der Arbeitsschule zu erweitern, wird die Oberlehrerin, besonders während der Sommermonate, entweder mit allen oder abwechselnd mit einzelnen Abtheilungen ihrer Arbeitslehrerinnen von Zeit zu Zeit Konferenzen halten, welche die Erfahrungen und Erlebnisse des Schuldienstes belehrend und ermutigend besprechen, neue Handarbeiten oder Verfahrensarten gegenseitig belehren und nicht nur ein freundschaftliches, sondern auch ein einheitliches Berufsstreben erzielen und unterhalten sollen.

§ 56. Jede Bezirkskonferenz gibt sich zur Förderung ihrer Zwecke angemessene Statuten und legt eine kleine Büchersammlung an, zu deren Gründung und Vermehrung sie von ihren Mitgliedern statutarische Beiträge und Bußen bezieht, von der Erziehungsdirektion aber einen jährlichen Beitrag von höchstens 20 Franken erhält.

§ 57. Die Oberlehrerin leitet die Verhandlungen, führt die Korrespondenzen mit den Mitgliedern, Behörden und andern Konferenzen und verwaltet die Büchersammlung der Konferenz.

Ein Mitglied führt über die Verhandlungen und Beschlüsse ein kurzes Protokoll, besorgt die Einnahmen und Ausgaben der Konferenz und stellt darüber jährliche Rechnung.

§ 58. Sobald die Oberlehrerin die Jahresberichte aller ihrer Arbeitslehrerinnen am Schlusse des Schuljahres gesammelt und bei den Aufsichtskommissionen und Schulpflegen die etwa noch nöthigen Erkundigungen über Schulführung, Pflichttreue und sittliches Verhalten der Lehrerinnen eingezogen hat, erstattet sie dem Bezirksschulrathe ihren gutächtlichen Jahresbericht über sämtliche Arbeitsschulen des Bezirks. (Schluß f.)

Schiller und die Jugend.

(Fortsetzung.)

Wenn der Dichter, der Künstler selbst seines Gottes vergessen hat, so ist das seine Sache, das hat er zu verantworten, mich aber hält das